Grundbuchvermessung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 4

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-181175

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Grundbuchvermessung.

Vom 31. März bis 2. April tagte in Bern eine vom schweiz. Justiz- und Polizeidepartement einberufene Kommission von Fachmännern zur Bereinigung der gegen den Entwurf einer neuen Vermessungsinstruktion eingelaufenen Abänderungsbegehren. Wir haben die schweiz. Landestopographie um Mitteilung des Protokolls ersucht und werden unsern Lesern die Änderungen, die der Entwurf erlitten hat, möglichst bald bekannt geben. Für heute können wir schon mitteilen, daß Frist und Verwendungsgebiet für den Meßtisch nicht über das vorgesehene Maß ausgedehnt wurden, und daß namentlich die Möglichkeit, daß er für Katasterarbeiten im Gebiete der bisherigen Konkordatskantone zur Verwendung gelange, ausgeschlossen ist.

Nachdem der Nationalrat sich in seiner letzten Sessionsperiode mit den Kosten der Grundbuchvermessungen beschäftigt, und die Vorlage des Bundesrates akzeptiert hat, ist nun auch der Ständerat in der Sitzung am 4. April auf dieselben eingetreten. Referent war Hoffmann, St. Gallen. Er begann mit einem orientierenden Berichte über den heutigen Stand des Vermessungswesens in der Schweiz, mit Hinweisen auf die hohe, volkswirtschaftliche Bedeutung einer durch das neue Z. G. B. angebahnten Anlage eines einheitlichen eidg. Grundbuches.

Nach einem Referate des „Bund“ führte er aus:
„Die bestehenden Triangulationen bilden eine genügend sichere Basis für die Katastervermessung. Die Vermarkung ist Sache des Grundeigentümers. Der Bund wird die Anforderungen feststellen, die an die Vermarkung gestellt werden müssen. Dabei soll man Maß halten und die Forderungen nicht zu hoch stellen. Die Grundstückvermessung ist durch die Kantone, unter Aufsicht des Bundes nach einheitlichen Grundsätzen und unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse durchzuführen. Es sind drei Kategorien vorgesehen: 1) für Vermessungen größerer Städte; 2) für die gewöhnlichen Vermessungen (ländliche Verhältnisse); 3) für die Vermessungen im Hochgebirge, die nach erleichterten Anforderungen erstellt werden. Für jede Kategorie von Vermessungen ist eine besondere Instruktion zu erlassen.“

Der Referent verbreitet sich über die zwei verschiedenen Meßverfahren, das Meßtischverfahren und das Polygonalverfahren.

Ersteres soll fakultativ noch bis 1930 anwendbar sein, nachher aber durch das Polygonalverfahren ersetzt werden. Der Bund soll nach dem Zivilgesetz in der Hauptsache die Kosten der Vermessungen tragen, soweit diese für das Grundbuch erforderlich sind. Weitergehende, über die Grundbuchzwecke hinauszielende Vermessungen, z. B. in Städten für Baupläne, unterirdische Leitungen etc., die das Grundbuch nicht verlangt, fallen zu Lasten der Kantone oder Gemeinden. Nach der Botschaft betragen die Kosten des Bundes etwa 34½ Millionen, die auf 50 Jahre verteilt werden sollen, so daß der Bund durchschnittlich per Jahr Fr. 690,000 für die Subvention der Vermessungen abzugeben hat. Dazu kommt nach dem Beschluße des Nationalrates noch ein Beitrag von 20 Prozent, den der Bund den Kantonen an die Besoldungen der nach seinen Vorschriften angestellten Nachführungsgeometer zu bezahlen hat. Das erfordert eine weitere Ausgabe von Fr. 250,000 für den Bund. An Hand eines Berichtes der Abteilung für Landestopographie berichtigt der Referent die Kostenberechnung, wie sie in einem Memoire der Gesellschaft waadtländischer Geometer aufgestellt worden ist, die auf eine mehr als doppelt höhere Summe kommen, als die bundesrätliche Botschaft, nämlich auf 113 Millionen, bezw. 78 Millionen Bundesbeitrag. Dieses Memoire, meint der Referent, ist ein letztes Rückzugsgefecht des von den waadtländischen Geometern verteidigten Meßtisches gegenüber dem Polygonalverfahren. Der Grundbesitz wird durch die Vermessungen nicht allzuschwer belastet. Die Kommission beantragt Eintreten, was ohne Diskussion beschlossen wird. Der Rat geht über zur artikelweisen Beratung.

Der Art. 1 sichert den Kantonen folgende Bundesbeiträge für die vorschriftsgemäß ausgeführten und vom Bundesrate anerkannten Grundbuchvermessungen zu: a. für die Triangulation IV. Ordnung: Fr. 70 per Punkt im Gebirge und in größeren städtischen Überbauungen, Fr. 50 per Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten; b. für die Grundbuchvermessungen, ausgeführt nach den erhöhten Genauigkeitsanforderungen, 60 Prozent der Vermessungskosten und zwar im Maximum Fr. 200 per Hektar; c. für die gewöhnlichen, nach den normalen Vorschriften ausgeführten Vermessungen 70 Prozent; d. für die nach erleichterten Anforderungen erstellten Vermessungen von größeren Wäldern und Weidekomplexen 80 Prozent der Vermessungskosten.

Art. 1 bis, der vom Nationalrat eingeschaltet wurde, lautet: „Der Bund bezahlt den Kantonen an die Besoldung der nach seinen Vorschriften angestellten Nachführungsgeometer einen Beitrag von 20 Prozent.“ Die Artikel 1 und 1 bis werden in Zustimmung zum Nationalrat angenommen, ebenso die Artikel 1, 2, 3 und 4. Der Art. 5 erhält folgende, abgekürzte Fassung: „Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest“. Die Vorlage geht an den Nationalrat zurück.

Nachführung der Vermessungswerke.

In den Mitteilungen des Württembergischen Geometervereins findet sich ein Vorgang, der als Illustration zu dem in unserm Instruktionsentwurf enthaltenen Artikel 144 dient: „Die Nachführung staatlich genehmigter Vermessungswerke darf nur von einem Geometer ausgeführt werden, der für das betreffende Vermessungswerk von der kompetenten Behörde als Nachführungsgeometer bestimmt worden ist. Die Patentierung als solche genügt nicht zur Vornahme von irgendwelchen Änderungen an Vermessungswerken, die für Grundbuckzwecke ausgeführt worden sind.“

Der öffentliche Feldmesser H. in K. ist durch Dienstvertrag seitens der Amtskörperschaft K. speziell für die Stadtgemeinde K. als Katastergeometer aufgestellt worden. Der Vertrag enthält die Bestimmung, daß der Stadtvorstand von K. im Falle Katastergeometer H. Geschäftsrückstände haben sollte, berechtigt sei, unerledigte Katastervermessungen einem der beiden andern Katastergeometer des O. A. Bezirks K. zu übertragen.

Ein Grundeigentümer der Stadtgemeinde K. ist mit dem zuständigen Katastergeometer verfeindet und beauftragte deshalb den Katastergeometer S., ebenfalls in K., mit der Ausfertigung der über einen Neubau beizubringenden Kataster-Meßurkunde. Katastergeometer S. nahm den Auftrag an und erledigte ihn in dem Bewußtsein, als öffentlicher Feldmesser unter allen Umständen zur Anfertigung von Meßurkunden allerorts berechtigt zu sein. Hiegegen erhob nun der zuständige Katastergeometer K. unter Berufung auf frühere Entscheidungen des K. Steuer-Kollegiums Abt. für dir. St. (vergl. M. d. W. G.-V. 1907 S. 217) Beschwerde.

Das K. Steuerkollegium hat dieser Beschwerde stattgegeben und hiezu u. a. ausgeführt: